

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EVENTLOCATION INDUSTRIE36

1. GELTUNGSBEREICH

Diese vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Veranstaltungen in den Räumen der INDUSTRIE36, insbesondere für die Überlassung von Mietflächen und Räumen, für die Nutzung technischer Einrichtungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS UND HAFTUNG DES MIETER

Alle Verträge und Ergänzungen zum Vertrag kommen mit einer Reservationsbestätigung resp. mit einem Mietvertrag schriftlich via E-Mail durch die INDUSTRIE36.events AG (I36) zustande; für die Vermietung erstellt die I36 eine Offerte mit den vereinbarten Leistungen.

Ist der/die Kunde/Kundin / Besteller/in nicht der/die Mieter/in selbst, so haftet der/die Kunde/Kundin resp. Besteller/in zusammen mit dem/der Mieter/in solidarisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Die unentgeltliche Überlassung von Räumen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die I36.

3. PREISLISTE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Rechnungen sind – soweit nicht ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde – 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.

Die I36 kann eine Sicherheitsleistung / Kautionsleistung bis zur Höhe der erstellten Offerte verlangen.

Die I36 ist berechtigt, aufgrund der Bonität des Mieters/der Mieterin sowie der geschäftlichen Erfahrung andere Zahlungskonditionen zu vereinbaren.

Mieter/innen mit Sitz im Ausland haben 100 % des in der Reservationsbestätigung / Offerte ausgewiesenen Betrages 30 Tage ab Reservationsdatum als Vorauszahlung zu leisten, ansonsten verliert der Vertrag seine Gültigkeit und allfällige Annullierungskosten gemäss Ziffer 6 werden in Rechnung gestellt.

4. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, entstehen der I36 keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem/der Mieter/in.

Die I36 ist berechtigt, ohne jeglichen Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Mieter/von der Mieterin zu erbringende Zahlung (Vorauszahlung, Kautionsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden ist,
- b) der in der Reservationsbestätigung / Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
- c) damit gerechnet wird, dass es bei einer Veranstaltung zu Sach- oder Personenschäden, Krawallen oder ähnlichen gravierenden Problemen kommt,
- d) Veranstaltungen nicht mit dem Sinn und Geist der I36 vereinbart werden kann,
- e) gegen gesetzliche Vorschriften durch den Mieter/die Mieterin verstossen wird,
- f) die Sicherheit und der Ruf der I36 gefährdet ist,
- g) bauliche Sanierungen vorgenommen werden,
- h) das Bewirtschaftungsrecht der I36 verletzt wird,
- i) bei der Reservation absichtlich falsche Angaben gemacht werden.

5. ABRUCH VON VERANSTALTUNGEN

Die I36 ist berechtigt, jederzeit ohne Schadenersatz die Veranstaltungen abubrechen gemäss Ziffer 4 und bei Nichteinhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften gemäss Ziffer 10, sowie wegen feuerpolizeilicher Regelungen und gesetzlicher Vorschriften.

Der Mieter/die Mieterin hat beim Abbruch der Veranstaltung durch die I36 dieselben Zahlungen zu leisten wie bei einer Annullierung seitens Mieter/in gemäss Ziffer 6.

6. ANNULLIERUNGEN UND VERSCHIEBUNGEN

Annullierungen und Verschiebungen haben schriftlich via E-Mail zu erfolgen.

Bei Annullierung durch den/die Mieter/in, werden Annullierungskosten (Umtriebs- und Mietausfallsentschädigung) gemäss nachfolgender Aufstellung in Rechnung gestellt:

a) Annullierung Eventhalle

- Ab Buchungsdatum bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 20% der Mietsumme
- Ab Buchungsdatum zwischen 6 Monaten bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50% der Mietsumme
- 60 Tage bis 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn: 100% der Mietsumme

Sollte die Eventhalle weitervermietet werden, entfällt die Annullierungsgebühr.

b) Annullierung bereits gebuchter Ton- und Lichttechniker/innen

- Ab Buchungsdatum bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50% der Summe
- 60 Tage bis 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn: 100% der Summe

Sollte die der/die Techniker/in anderweitig gebucht werden, entfällt die Annullierungsgebühr.

7. VERANSTALTUNGSABLAUF

Bis spätestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn sind der I36 sämtliche Leistungen: organisatorische und technische Details, der Beginn der Veranstaltung, die Einlasszeiten und das Ende der Veranstaltung mitzuteilen.

Zu den organisatorischen und technischen Details gehören insbesondere:

- Ablaufplan der Veranstaltung
- die erwartete Besucherzahl
- Bühnenanweisung
- Bestuhlungsplan und Bühnengestaltung
- benötigte Technik / Techniker/innen
- ob Bestuhlungsänderung während der Veranstaltung erfolgt
- ob Dekorationen, Ausschmückungen eingebracht werden
- ob eine technische Probe vor der Veranstaltung geplant ist

Sollte der Veranstalter verspätete oder keine vollständigen Angaben machen, wird von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko ausgegangen. Alle dadurch entstehenden Zusatzkosten sind vom Veranstalter/von der Veranstalterin zu tragen. Unrichtige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen.

8. TECHNIK

Die vorhandenen, fest installierten technischen Anlagen dürfen nur von internen Veranstaltungstechnikern der I36 bedient werden. Die I36 verfügt über eine installierte Tonanlage; die Benutzung wird dem/der Mieter/in in Rechnung gestellt.

Für Ton, Licht und Streaming während der Veranstaltung stellt die I36 externe Techniker/innen zur Verfügung. Die Kosten werden dem/der Mieter/in in Rechnung gestellt.

9. BEWIRTSCHAFTUNG

Der/die Mieter/in ist nur berechtigt Speisen und Getränke selber oder durch Dritte in den Räumen anzubieten bzw. mit in die Räumlichkeiten zu bringen, wenn dies in der Vereinbarung entsprechend festgehalten wird («Zapfengeld»). Der/die Mieter/in hat sich rechtzeitig mit den Verantwortlichen der I36 in Verbindung zu setzen:

Tel: +41 (0)44 586 87 36, E-Mail: kontakt@industrie36.events

10. SICHERHEITSTECHNISCHE VORSCHRIFTEN

10.1 Sicherheits- und Sanitätsdienst

Die I36 ist berechtigt, für die Veranstaltung die Aufstellung und Umsetzung eines Sicherheitskonzepts durch den/die Mieter/in zu verlangen. Der Sicherheits- und Sanitätsdienst wird durch den/die Mieter/in bestellt. Die Kosten sind durch den/die Mieter/in zu tragen. Als Sicherheitsdienst dürfen nur Firmen bestellt werden, welche für das Erbringen der Sicherheitsdienstleistung eine Bewilligung besitzen.

Der I36 steht das jederzeitige und uneingeschränkte Recht zu:

- a) Die vom Veranstalter/von der Veranstalterin vorgeschlagene Security-Firma ohne weitere Angaben von Gründen abzulehnen
- b) Eine Mindestanzahl des Sicherheitspersonals vorzugeben und auf Kosten des Mieters/der Mieterin bereitzustellen.

10.2 Rettungswege und Bestuhlungsplan

Für die Bestuhlung sind die behördlichen Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich. Eine Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans bedarf der schriftlichen Genehmigung der I36. Eine Überbelegung ist strengstens verboten; dies gilt sowohl für Sitzplatzbestuhlte Veranstaltungen wie auch für Stehplatzveranstaltungen.

In der Eventlocation sind max. 400 Personen zugelassen.

10.3 Notausgänge

Die Notausgänge sind jederzeit freizuhalten. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnungen dürfen nicht versperrt werden. Gänge dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte Gegenstände eingeeengt werden. Alle Gänge dienen im Gefahrenfall als Rettungswege.

10.4 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlage, Feuermelder, Feuerlöscher, Rauchmelder und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen, müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht durch Abdeckungen und Ausschmückungen beeinträchtigt sein. Der/die Mieter/in haftet vollumfänglich für die ausgelösten Fehlalarme durch Mitarbeiter/innen, Veranstaltungsteilnehmer/innen bzw. -besucher/innen.

11. KOMMUNIKATION NACH AUSSEN

Bei der Wiedergabe von Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art in digitalen Medien, Fernsehen und Radio ist der Name «INDUSTRIE36 Rorschach» nach vorgängiger Zustimmung der I36 zu erwähnen.

12. DEKORATIONEN

Dekorationen müssen den Vorschriften der Feuerpolizei entsprechen. Dekorationen sind ohne die Zustimmung der I36 nicht erlaubt.

Die I36 kann darauf bestehen, dass der/die Mieter/in entsprechende Zertifikate vorlegt.

13. LÄRM UND LAUTSTÄRKE

Der/die Mieter/in ist verpflichtet, die Schall- und Laserverordnungen einzuhalten. Es besteht Informationspflicht über den Schallpegel. Der/die Mieter/in hat eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln den Besuchern/Besucherinnen kostenlos bereit zu stellen.

Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind alle Aussenfenster und Aussentüren geschlossen zu halten. Besucher/innen sind anzuhalten, sich bei Verlassen der Veranstaltungsräumlichkeiten ruhig zu verhalten.

Die I36 haftet weder für Lärm in den neben der Eventlocation liegenden Räumlichkeiten noch in der Umgebung aufgrund von Arbeitsprozessen in den anliegenden Betrieben oder öffentlichen Veranstaltungen.

14. WERBUNG UND TICKETVERKAUF

Werbung und Ticketverkauf sind alleinige Sache des Mieters/der Mieterin und fällt in dessen/deren alleinigen Verantwortungsbereich. Die I36 ist nicht verpflichtet, das vom Veranstalter/von der Veranstalterin zugesandte Werbematerial auszuhängen.

Der/die Mieter/in ist für die Gestaltung, die Herstellung und den Verkauf der Tickets selbst verantwortlich.

Die I36 veröffentlicht auf Wunsch des Mieters/der Mieterin die Veranstaltungen auf der I36-Webseite; sie übernimmt aber keinerlei Haftung für diese veröffentlichten Informationen.

15. MERCHANDISING

Die I36 erhebt für gewerbliche Tätigkeiten, wie z.B. Verkauf von Werbeartikeln, eine Standgebühr.

Der/die Mieter/in ist verpflichtet, nur einwandfrei verzollte Handelsware zu verkaufen.

16. WARENANLIEFERUNGEN

Die I36 nimmt nur Lieferungen entgegen, die ausdrücklich erlaubt wurden.

Die I36 haftet nicht für die Aufbewahrung der Lieferungen der Mieter/innen oder dessen Lieferanten/innen.

17. Garderobe

Eine allfällige Garderobe wird durch die I36 betrieben. Die Kosten für das Garderobenpersonal hat allein der/die Mieter/in zu tragen, sofern keine Garderobengebühr von den Besuchern/Besucherinnen verlangt wird.

18. PARKPLÄTZE

Auf dem Veranstaltungsgelände sind definierte Parkplätze vorgesehen. Die Verfügbarkeit der Parkmöglichkeiten müssen vom Veranstalter/von der Veranstalterin mit der I36 definiert werden.

19. REINIGUNG UND ABFALLENTSORGUNG

Die I36 behält sich vor, dem/der Mieter/in für die Reinigung und Entsorgung von Karton, Papier und sonstigem Abfall eine Reinigungs- und Entsorgungspauschale zu verrechnen.

20. HAFTUNG UND SCHÄDEN

Der/die Mieter/in haftet gegenüber der I36 für Verlust an Betriebseinrichtungen und Schäden, die während der Veranstaltung durch ihn/sie, sein/ihr Personal, Besucher/innen oder sonstige Dritte verursacht wurden.

Der/die Mieter/in haftet für die einwandfreie und vollzählige Rückgabe der ihm/ihr von der I36 zur Nutzung überlassenen technischen Geräte, Anlagen und Schlüssel.

Die Versicherung für die eingebrachten Gegenstände hat der/die Veranstalter/in selbst abzuschliessen.

Für eingebrachte Gegenstände des Mieters/der Mieterin, seiner/ihrer Mitarbeiter/innen, Zulieferer/innen und sonstiger Dritter, übernimmt die I36 keinerlei Haftung.

21. RAUCHVERBOT

In den Räumlichkeiten der Eventlocation – mit Ausnahme des Fumoirs – besteht Rauchverbot. Der/die Mieter/in ist zur Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung verpflichtet.

22. BEWILLIGUNGEN

Der/die Mieter/in hat für die Veranstaltung alle Bewilligungen selbst einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.

23. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die I36 ist berechtigt zu kontrollieren, ob die Sicherheitsvorschriften durch den Mieter/die Mieterin eingehalten werden. Hierzu ist dem Personal jederzeit freier Zugang zu den Räumen zu gewähren.

Den Anweisungen der Mitarbeiter/innen der I36 ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Diese AGB sind Bestandteil der Reservationsbestätigung / des Mietvertrags der INDUSTRIE36.events AG.

Der Gerichtsstand ist Rorschach.

Rorschach, 1. Juli 2022